

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Regensburg

Vom 14. Juni 2010

Geändert durch Satzung vom 18. Juli 2012
und durch Satzung vom 27. Februar 2013.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Prüfungs- und Studienordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung, Akademischer Grad
- § 3 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums
- § 4 Ausüben der Auslandsoption
- § 5 Qualifikation
- § 6 Studienberatung
- § 7 Leistungspunktesystem und Punktekonto
- § 8 Module
- § 9 Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfer und Beisitzer
- § 12 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 13 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
- § 14 Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

- § 15 Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 16 Grundlagen und Orientierungsprüfung
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Form und Verfahren der Prüfung
- § 19 Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen
- § 20 Schriftliche Prüfungen
- § 21 Mündliche Prüfungen

- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Anmeldung zur Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine, Fristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 25 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 29 Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote
- § 30 Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement
- § 31 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 33 Entzug des Grades

III. Schlussvorschriften

- § 34 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Prüfungs- und Studienordnung regelt den Erwerb von Studien- und Prüfungsleistungen und die Verleihung des akademischen Grades im Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Regensburg.

§ 2

Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

- (1) ¹Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Studierende die Zusammenhänge des Faches überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für ein anschließendes Masterstudium notwendigen Fachkenntnisse erworben hat. ³Bei Studierenden, die von der Auslandsoption Gebrauch machen, wird darüber hinaus festgestellt, ob der Studierende die mit einem Studienaufenthalt an der ausländischen Hochschule verbundenen Kompetenzziele erreicht hat, zu denen neben vertieften Fachkenntnissen auch der Einblick in die internationale Studien- und Forschungskultur, fachbezogene Sprachkenntnisse, erweiterte berufliche Qualifikationen sowie die mit einem interkulturellen Austausch verbundenen Aspekte informellen Lernens gehören.
- (2) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität Regensburg den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“).

§ 3

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Der Bachelorstudiengang Chemie ist modular aufgebaut. ²Das Bachelorstudium umfasst das Studium der vorgesehenen Module mit den jeweils studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit. ³Studierende, die sich spätestens bis zum Ende des 5. Semesters dazu entschließen, von der Auslandsoption Gebrauch zu machen (vgl. § 4), verbringen nach dem sechsten Fachsemester ein Studienjahr im Ausland und absolvieren dort verpflichtend Studieninhalte im Umfang von mindestens 60 Leistungspunkten (LP).
- (3) ¹Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester. ²Wird der Studienschwerpunkt „Auslandsoption“ gewählt, beträgt die Regelstudienzeit acht Semester.
- (4) ¹Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs sind höchstens 180 Semesterwochenstunden (SWS) und 180 LP erforderlich. ²Wird von der Auslandsoption Gebrauch gemacht, sind höchstens 240 SWS und 240 LP erforderlich.

§ 4

Ausüben der Auslandsoption

- (1) ¹Der Auslandsaufenthalt schließt an das sechste Fachsemester an und umfasst zwei Semester. ²Zur Vorbereitung sollte die in § 6 Satz 2 empfohlene Beratung durch das Akademische Auslandsamt spätestens im vierten Fachsemester in Anspruch genommen werden.
- (2) ¹Soll die Auslandsoption gewählt werden, muss der Studierende spätestens zum Ende des fünften Fachsemesters diese Absicht schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erklären. ²Dem Schreiben ist ein „Learning Agreement“ beizufügen, das zu absolvierende Lehrveranstaltungen bzw. Module an der ausländischen Hochschule im Umfang von 60 LP auflistet. ³Der Prüfungsausschuss nimmt innerhalb einer Frist von acht Wochen schriftlich Stellung, ob die im „Learning Agreement“ benannten Module grundsätzlich geeignet sind, für ein weiterführendes Masterstudium im Fach Chemie an der Universität Regensburg anerkannt zu werden. ⁴Die Form des „Learning Agreement“ soll sich an Anlage 1 orientieren.
- (3) ¹Von der Wahl des Studienschwerpunkts „Auslandsoption“ kann der Studierende bis zum Ende des sechsten Fachsemesters nur ausnahmsweise und aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen zurücktreten. ²Dieser Rücktritt ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie dem Akademischen Auslandsamt schriftlich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen. ³Sofern der Auslandsaufenthalt abgebrochen wird oder einzelne Studien- und Prüfungsleistungen aus

von dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen nicht an der ausländischen Hochschule erbracht werden können, sind die noch fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen (vgl. § 15 Abs. 2) an der Universität Regensburg zu erbringen. ⁴Der Prüfungsausschuss legt in diesen Fällen fest, welche Module aus dem an der Universität Regensburg angebotenen Studienprogramm als Ersatz absolviert werden müssen.

§ 5

Qualifikation

Voraussetzung für die Aufnahme in diesen Bachelorstudiengang sind:

1. Nachweis über die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
2. Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse, zu erbringen in Form der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 1) oder einer äquivalenten Prüfung..

§ 6

Studienberatung

¹Den Studierenden wird sowohl eine zentrale Studienberatung als auch eine Fachstudienberatung angeboten. ²Dem Studierenden wird empfohlen,

die zentrale Studienberatung insbesondere

- vor Aufnahme des Studiums,
- im Fall von Studienfach- oder Hochschulwechsel,

die Fachstudienberatung insbesondere

- in allen Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
- nach nicht bestandenen Prüfungen,

die Beratung des Akademischen Auslandsamtes insbesondere

- in allen Fragen zur Planung und Organisation des im Rahmen der Auslandsoption zu absolvierenden Auslandsjahres,
- in allen Fragen vor einem sonstigen Studienaufenthalt im Ausland

in Anspruch zu nehmen.

§ 7

Leistungspunktesystem und Punktekonto

- (1) ¹Die im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs vergebenen LP bemessen die für das erfolgreiche Absolvieren der Module erforderliche Arbeitslast. ²Sie werden auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben; danach entspricht ein LP einer Arbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden. ³Um die Regelstudienzeit gemäß § 3 Abs. 3 einhalten zu können, wird Studierenden der Erwerb von durchschnittlich 30 LP pro Semester empfohlen.
- (2) ¹LP werden für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vergeben. ²Sie können innerhalb des gewählten Studiengangs nur einmal angerechnet werden.
- (3) ¹Für jeden Studierenden wird vom Prüfungsamt ein Leistungspunktekonto über sämtliche bewerteten Studien- und Prüfungsleistungen geführt. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Studierende jederzeit Einblick in den Stand seines Kontos nehmen. ³Am Ende seines Studiums erhält der Studierende einen Auszug seines Kontos als Studiennachweis.

§ 8

Module

- (1) ¹Ein Modul ist eine mit LP versehene, abprüfbare Einheit, die in der Regel Stoffgebiete thematisch auf einer bestimmten Niveaustufe zusammenschließt. ²Es soll in der Regel Studienleistungen im Umfang von mindestens 6 LP vorsehen und in maximal zwei Semestern absolviert werden können.
- (2) Für jedes Modul werden die zu vermittelnden Inhalte, die zu erwerbenden Kompetenzen sowie die Voraussetzungen für die Vergabe von LP festgelegt; Voraussetzungen für die Vergabe von LP sind:
 - a) eine bestandene Modulprüfung oder
 - b) erfolgreich absolvierte Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 3.
- (3) Die Modulprüfung gemäß Abs. 2 Buchst. a) besteht im Regelfall aus einer Prüfungsleistung, deren Ergebnis in die Bachelornote gemäß § 29 eingeht.
- (4) ¹Die für ein Modul festgesetzten LP werden dem Studierenden erst nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gutgeschrieben. ²Module sind erfolgreich abgeschlossen, wenn
 - a) die Modulprüfung bestanden ist oder
 - b) die im Rahmen des Moduls zu erbringenden Studienleistungen gemäß § 9 Abs. 3 erfolgreich nachgewiesen sind.

- (5) ¹Das Studium umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind zu absolvieren; aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule kann der Studierende auswählen. ²Endgültig nicht bestandene Wahlpflichtmodule können im Rahmen des studiengangspezifischen Modulangebots durch andere bestandene Wahlpflichtmodule ersetzt werden.
- (6) ¹Die einzelnen dem Modul zugeordneten Veranstaltungen, die konkreten Voraussetzungen für die Vergabe der dem Modul zugeordneten Leistungspunkte sowie die modulspezifischen Regeln zur Ermittlung der Modulnote werden den Studierenden in einem Modulkatalog mitgeteilt. ²Der Modulkatalog wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat verabschiedet und gilt jeweils mindestens ein Jahr. ³Die Bekanntmachung des Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität. ⁴Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat ein Modulverantwortlicher benannt.

§ 9

Lehrveranstaltungen, Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Für die Vermittlung der Ziele und Inhalte des Studiums sowie weiterer allgemeiner Schlüsselqualifikationen sind folgende Lehrveranstaltungsformen vorgesehen:

Vorlesungen

Übungen

Seminare

Praktika

²Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ³Die Zuordnung ergibt sich aus dem Modulkatalog (§ 8 Abs. 6).

- (2) ¹Prüfungen bzw. Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Modulprüfungen und die Bachelorarbeit.
- (3) ¹Studienleistungen im Sinne dieser Ordnung sind Aufgaben, die im Rahmen von Modulen zu erbringen sind. Darunter fallen Klausuren, Vortestate, Protokolle, Vorträge sowie angeleitetes und nicht angeleitetes Selbststudium. ²Sie dienen zur studienbegleitenden Erfolgskontrolle und zum Erwerb von LP in Modulen, die nicht mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden. ³Als Voraussetzung für die Vergabe der einem Modul zugeordneten Leistungspunkte können in der Regel eine, in fachlich begründeten Ausnahmefällen bis zu zwei Studienleistungen verpflichtend vorgesehen werden. ⁴Hinsichtlich der Bewertung gilt § 28 entsprechend. ⁵Für die Wiederholbarkeit von Studienleistungen gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die dort vorgesehene Anzahl an Wiederholungsversuchen nicht unterschritten werden darf. ⁶Im Übrigen gilt Abschnitt II dieser Ordnung für Studienleistungen sinngemäß.

§ 10

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzer sowie die Entscheidung in Prüfungssachen wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Er besteht aus fünf Mitgliedern. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen und Maßnahmen allein zu treffen. ⁴Davon unterrichtet er den Prüfungsausschuss unverzüglich. ⁵Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter oder dem Zentralen Prüfungssekretariat widerruflich die Erledigung weiterer Aufgaben übertragen.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ²Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Dem Kandidaten ist vor Erlass der ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Durchführung der Prüfungen.

§ 11

Prüfende und Beisitzer

- (1) ¹Zu Prüfenden für Modulprüfungen können mit Ausnahme der in Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG) genannten Personen alle nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG Befugten bestellt werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Regensburg herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Zum Betreuer für die Bachelorarbeit können alle Hochschullehrer gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG bestellt werden.

- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Mitglied aus der Universität Regensburg aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.

§ 12

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 13

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 5. Dezember 2006 in der jeweils geltenden Fassung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Besondere Belange chronisch kranker und behinderter Studierender

- (1) ¹Die besondere Lage chronisch kranker und behinderter Studierender ist in angemessener Weise zu berücksichtigen. ²Macht der Studierende glaubhaft, dass er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen

Frist abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss die Verlängerung der Bearbeitungszeit bzw. der Fristen für das Ablegen von Studien- und Prüfungsleistungen oder das Ablegen gleichwertiger Prüfungs- und Studienleistungen in einer bedarfsgerechten Form.

³Entsprechendes gilt für ein ggf. durchzuführendes Eignungsfeststellungsverfahren.

- (2) Wenn absehbar ist, dass ein Studium in der vorgesehenen Form oder Zeit aufgrund von chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht durchgeführt werden kann, besteht die Möglichkeit, in Absprache mit dem zuständigen Fachbereich und dem Prüfungsausschuss einen Studienplan aufzustellen, der sich an dem individuell eingeschränkten Leistungsvermögen orientiert.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über Fälle gemäß Abs. 1 und 2 auf schriftlichen Antrag und teilt die Entscheidung dem Studierenden schriftlich mit. ²Bevor eine ablehnende Entscheidung getroffen wird, ist auf Wunsch des Studierenden der Senatsbeauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören. ³Die Bescheide des Prüfungsausschusses sind bei der Anmeldung zu Prüfungen vorzulegen.
- (4) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

II. Spezielle Prüfungsvorschriften

§ 15

Bestandteile der Bachelorprüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus dem Nachweis von mindestens 180 LP. ²Diese werden erbracht durch das erfolgreiche Ablegen der folgenden, im Modulkatalog näher beschriebenen Module

- CHE-BSc-M 01: Allgemeine Chemie (9 LP)
- CHE-BSc-M 02: Mathematik (10 LP)
- CHE-BSc-M 03: Physik (14 LP)
- CHE-BSc-M 04: Chemie wässriger Lösungen (11 LP)
- CHE-BSc-M 05: Chemie stofflicher Systeme (19 LP)
- CHE-BSc-M 06: Theorie: Energetik (12 LP)
- CHE-BSc-M 07: Praxis: Energetik (7 LP)
- CHE-BSc-M 08: Stoffanalyse (15 LP)
- CHE-BSc-M 09: Theorie: Synthesechemie (10 LP)
- CHE-BSc-M 10: Praxis: Synthesechemie (19 LP)
- CHE-BSc-M 11: Struktur der Materie (13 LP)
- CHE-BSc-M 12: Chemie der Lebensprozesse (9 LP)
- CHE-BSc-M 13: Abschlussmodul (23 LP, enthält die Bachelorarbeit im Umfang von 6 LP),

sowie einem Wahlpflichtbereich im Umfang von 9 LP.

³Im Wahlpflichtbereich kann eines der im Modulkatalog entsprechend gekennzeichneten Module eingebracht werden.

(2) ¹Wird von der Auslandsoption Gebrauch gemacht, sind zusätzlich zu den 180 LP gemäß Abs. 1 weitere 60 LP nachzuweisen. ²In der Regel sollen an der Partneruniversität fortgeschrittene Module bzw. Lehrveranstaltungen absolviert werden, die im dortigen Studienprogramm für das dritte bis fünfte Studienjahr vorgesehen sind. ³Nach Möglichkeit sollen die Module bzw. Lehrveranstaltungen aus den folgenden Teildisziplinen der Chemie gewählt werden:

- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Physikalische Chemie
- Theoretische Chemie
- Analytische Chemie
- Biochemie.

⁴Aus mindestens drei der genannten Teildisziplinen sollen jeweils Module bzw. Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 15 LP gewählt werden. ⁵Alternativ kann eine Forschungsarbeit in einer der genannten Teildisziplinen angefertigt werden, begleitet von vertieften, forschungsorientierten Lehrveranstaltungen in der gleichen Teildisziplin im Umfang von mindestens 10 LP. ⁶Die detaillierte fachliche Ausgestaltung des Auslandsstudiums wird im „Learning Agreement“ festgehalten.

(3) Im Fall von § 4 Abs. 3 Satz 3 legt der Prüfungsausschuss Chemie ein entsprechendes Ersatzstudienprogramm aus folgenden Modulen fest:

- CHE-MSc-M 01 (16 LP)
- CHE-MSc-M 02 (16 LP)
- CHE-MSc-M 03 (16 LP)
- CHE-MSc-M 04 (16 LP)
- CHE-MSc-M 05 (16 LP)
- CHE-MSc-M 06 (16 LP)
- CHE-MSc-M 07 (6 LP)
- CHE-MSc-M 08 (6 LP)
- CHE-MSc-M 09 (6 LP)
- CHE-MSc-M 10 (6 LP)
- CHE-MSc-M 11 (6 LP)
- CHE-MSc-M 12 (12 LP)
- CHE-MSc-M 13 (15 LP)
- CHE-MSc-M 14 (33 LP)

§ 16

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Als Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters der Nachweis über das Bestehen des Moduls „Allgemeine Chemie“ (CHE-BSc-M 01) zu führen.
- (2) Kann die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nicht nachgewiesen werden, ist unverzüglich die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem gleichen oder verwandten Studiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. ²Das gleiche gilt auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern nachgewiesen werden.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Entspricht das Notensystem der ausländischen Hochschule nicht § 28, so wird die Note der anerkannten Prüfungsleistung entsprechend einem universitätsweit geltenden Notenumrechnungsschlüssel ermittelt; liegt dieser nicht vor, wird in Absprache mit den Fachvertretern ein universitätsweit geltender Umrechnungsschlüssel festgelegt. ³Sofern im Rahmen von Partnerschaftsabkommen mit ausländischen Hochschulen ein Notenumrechnungsschlüssel vereinbart worden ist, ist dieser bindend.
- (3) ¹Auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen oder in der Prüfungsordnung vorgesehene berufspraktische Tätigkeiten wird auch eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulausbildung sowie berufspraktische Tätigkeit angerechnet. ²Nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien werden angerechnet. ³Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) ¹Gleichwertigkeit liegt vor, wenn bei einer Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung die Vergleichbarkeit der Studienleistung mit einer im Rahmen der dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistung festgestellt wird. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (5) ¹Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen setzt einen schriftlichen Antrag des Bewerbers voraus. ²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter unter Beachtung von Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG.

§ 18

Form und Verfahren der Prüfung

- (1) Die Bachelorprüfung erfolgt studienbegleitend in Form von erfolgreich absolvierten Modulen gemäß § 8 Abs. 4.
- (2) ¹Die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Modulprüfungen können entweder als Modulabschlussprüfung oder als modulbegleitende Prüfung durchgeführt werden. ²In Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen bestehen. ³In der Prüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende die im Modulkatalog konkret spezifizierten Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls erreicht hat. ⁴Das Prüfungsergebnis kann gemäß § 28 benotet werden oder „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ lauten.
- (3) ¹Die konkrete Ausgestaltung (Form, Dauer und Inhalt) der Modulprüfungen wird den Studierenden durch den Prüfungsausschuss im Modulkatalog bekannt gegeben. ²Die Bekanntgabe des jeweils geltenden Modulkatalogs erfolgt spätestens eine Woche vor Semesterbeginn im elektronischen Modulverwaltungssystem der Universität.

§ 19

Prüfungstermine, Anmeldung zu Modulprüfungen

- (1) ¹Modulprüfungen werden mindestens einmal in dem Zeitraum, in dem das Modul stattfindet, abgehalten. ²Der erstmögliche Prüfungstermin sollte zeitnah zur letzten im Modul zu erbringenden Studienleistung festgelegt werden. ³Die Prüfungstermine werden im Modulkatalog festgelegt. ⁴Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen vier Wochen nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt durch die Studierenden über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität Regensburg; für die Anmeldung ist die Immatrikulation des Studierenden an der Universität Regensburg erforderlich. ²Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung erfolgt eine automatische Anmeldung zur ersten Wiederholungsprüfung durch die Modulverantwortlichen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) ¹Die Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nicht bestandenen ersten Wiederholungsprüfung erfolgen; sind Modulteilprüfungen vorgesehen, muss die Anmeldung spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Modulteilprüfung erfolgen.

§ 20

Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Protokolle.
- (2) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Klausur abgehalten, beträgt die Prüfungsdauer mindestens 30 Minuten und höchstens drei Stunden.
- (3) ¹Über die schriftliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ³In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten. ²Die Gesamtnote wird gemäß § 28 Abs. 3 festgesetzt.

§ 21

Mündliche Prüfungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen werden von mindestens einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ²Auf § 25 Abs. 2 wird hingewiesen. ³Die Prüfungsdauer soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten betragen.
- (2) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Dauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ²Das Protokoll wird von den Prüfenden und dem Beisitzer unterzeichnet. ³Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden oder vom Prüfer gemäß § 28 festgesetzt.

§ 22

Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in der Regel im sechsten Semester angefertigt werden. ²Sie soll zeigen, dass der Studierende die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in seinem Fachgebiet beherrscht und selbständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird vom Betreuer (§ 11 Abs. 2) über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vergeben.

- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf ab Themenvergabe drei Monate nicht überschreiten. ²Weist der Kandidat nach, dass er aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der Bearbeitung verhindert ist, wird ihm auf Antrag eine Nachfrist gewährt. ³Die Arbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Betreuer abzugeben. ⁴Bei nicht fristgerechter Abgabe wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. ²Sie hat am Ende eine Erklärung des Verfassers zu enthalten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Die Erklärung enthält eine Bestätigung des Verfassers, dass er von den in § 27 Abs. 5 vorgesehenen Rechtsfolgen Kenntnis hat.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist durch den Themensteller bis spätestens einen Monat nach ihrer Abgabe zu bewerten. ²Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Gutachter zu bewerten. ³Für die Festsetzung der Gesamtnote gilt § 28 Abs. 3 entsprechend.

§ 23

Anmeldung zur Bachelorarbeit

- (1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit und Zuteilung eines Themas soll schriftlich spätestens zwei Wochen vor ihrem geplanten Beginn beim für die Fakultät zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden. ²Er ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit ist:
1. der Nachweis von mindestens 120 LP,
 2. die Immatrikulation an der Universität Regensburg im laufenden Semester.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Kandidat die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.
- (4) ¹Der Kandidat kann das Thema einmal binnen zwei Wochen nach Vergabe zurückgeben. ²In diesem Fall gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 24

Prüfungsfristen, Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) ¹Hat ein Kandidat bis zum Ende des achten Semesters bzw. nach Wahl der Auslandsoption bis zum Ende des zehnten Semesters nicht den Nachweis über die gemäß § 3 Abs. 4

erforderlichen 180 LP bzw. 240 LP erbracht, so gilt die Bachelorprüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für den nicht rechtzeitig erbrachten Nachweis nicht zu vertreten.

- (2) ¹Die Überschreitungsfrist gemäß Abs. 1 verlängert sich um die nach dieser Satzung für die Wiederholung von Prüfungen benötigten Semester. ²Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Nach § 17 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen.
- (3) Das Ergebnis einer Prüfung gilt dem Prüfungsteilnehmer mit Ablauf einer Woche nach Einstellung in das elektronische Prüfungsverarbeitungsprogramm der Universität Regensburg als bekannt gegeben.

§ 25

Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und Bachelorarbeit

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Form und Verfahren der ersten und zweiten Wiederholungsprüfung sind in Abs. 2 und 3 näher geregelt.
- (2) ¹Die erste Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten abzulegen, sofern nicht dem Kandidaten wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Endet die Frist in der Zeit einer Beurlaubung, so verschiebt sich das Fristende um die Zeit der Beurlaubung. ⁴Die Form der Wiederholungsprüfung entspricht der für das Modul grundsätzlich vorgesehenen Prüfungsform.
- (3) ¹Für die Anmeldung und das Ablegen der zweiten Wiederholungsprüfung müssen alle weiteren für das Modul gegebenenfalls vorgesehenen Teilprüfungen entweder bestanden oder zweimal nicht bestanden sein. ²Die zweite Wiederholungsprüfung findet unabhängig von der im Modulkatalog vorgesehenen Prüfungsform und der Anzahl nicht bestandener Teilprüfungen grundsätzlich als mündliche Modulprüfung vor einem Prüfungsgremium aus mindestens zwei Prüfern gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 statt. ³Der Modulverantwortliche (§ 8 Abs. 6) stellt das Angebot für eine zweite Wiederholungsprüfung in das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität ein. ⁴Er gibt dem Zentralen Prüfungssekretariat Zeit und Ort der Prüfung und die Namen der Prüfer bekannt. ⁵Das Zentrale Prüfungssekretariat lädt spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich zur Prüfung ein. ⁶Im Fall von einer oder mehreren erstmals nicht bestandenen Teilprüfungen fließt die Note der mündlichen Modulprüfung mit dem für die jeweilige Teilprüfung vorgesehenen Gewicht in die Modulnote ein. ⁷Hinsichtlich der nicht von der Fakultät Chemie und Pharmazie angebotenen Module gelten die Prüfungsbestimmungen der jeweils zuständigen Fakultät.
- (4) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist vorbehaltlich § 27 Abs. 5 Satz 3 eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Ein entsprechender Antrag auf erneute

Zuteilung eines Themas ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Note für die Bachelorarbeit zu stellen. ³Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

§ 26

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) War das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 27

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Der Kandidat kann bis zu einer Frist von fünf Tagen vor Beginn der Prüfung ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurücktreten. ²Die Abmeldung erfolgt durch den Kandidaten über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem der Universität.
- (2) Tritt der Kandidat nach Ablauf der Frist des Abs. 1 von der Prüfung zurück oder versäumt er aus von ihm zu vertretenden Gründen die ganze oder einen Teil der Prüfung, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) ¹Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Abs. 2 geltend gemachten Gründe sind dem jeweiligen Prüfer über das Zentrale Prüfungssekretariat schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Dasselbe gilt für eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit. ³Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. ⁵Erkennt der Prüfungsausschuss die vorgebrachten Gründe als ausreichend an, tritt die Rechtsfolge des Abs. 2 nicht ein und der Kandidat wird zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zugelassen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Verstößt der Kandidat bei der Anfertigung der Bachelorarbeit gegen die Pflicht, die Arbeit selbständig zu verfassen und sämtliche Hilfsmittel und Quellen kenntlich zu machen, wird die Arbeit mit „ungenügend“ (6,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass dem Kandidaten keine Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 zur Anfertigung der Arbeit eingeräumt wird.
- (6) Die Entscheidungen nach Abs. 2, 4 und 5 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28

Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen werden wie folgt benotet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Eine Benotung mit „6 = ungenügend“ kann nur in den Fällen des § 27 Abs. 5 erfolgen.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 gestuft werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus Teilleistungen oder wird sie von mehreren Prüfern bewertet, wird die Modulnote nach dem in der Modulbeschreibung nach § 8 Abs. 5 veröffentlichten Verfahren gebildet. ²Bei der Bildung der Modulnote nach Satz 1 wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note der Prüfungsleistung lautet dann bei einem Durchschnitt
- | | | |
|-------------------|---|--------------|
| - bis 1,5 | = | sehr gut |
| - von 1,6 bis 2,5 | = | gut |
| - von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend |
| - von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend. |
- (4) Eine Prüfung ist erfolgreich absolviert, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 29

Bestehen der Bachelorprüfung, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die 180 bzw. 240 LP gemäß §§ 3 Abs. 4 und 15 nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulnoten wie folgt zusammen:

- CHE-BSc-M 01: Allgemeine Chemie 5%
- CHE-BSc-M 02: Mathematik 3%
- CHE-BSc-M 03: Physik 5%
- CHE-BSc-M 05: Chemie stofflicher Systeme 9 %
- CHE-BSc-M 06: Theorie: Energetik 5%
- CHE-BSc-M 07: Praxis Energetik 2%
- CHE-BSc-M 08: Stoffanalyse 7%
- CHE-BSc-M 09: Theorie Synthesechemie 9%
- CHE-BSc-M 11: Struktur der Materie 9%
- CHE-BSc-M 12: Chemie der Lebensprozesse 5%
- CHE-BSc-M 13: Abschlussmodul 36%.
- Modulnote aus dem Wahlpflichtbereich 5 %.

(3) ¹Wird von der Auslandsoption Gebrauch gemacht, setzt sich die Gesamtnote der Bachelorprüfung wie folgt zusammen:

- CHE-BSc-M 01: Allgemeine Chemie 4%
- CHE-BSc-M 02: Mathematik 3%
- CHE-BSc-M 03: Physik 5%
- CHE-BSc-M 05: Chemie stofflicher Systeme 8 %
- CHE-BSc-M 06: Theorie: Energetik 4%
- CHE-BSc-M 07: Praxis: Energetik 2%
- CHE-BSc-M 08: Stoffanalyse 6%
- CHE-BSc-M 09: Theorie Synthesechemie 8%
- CHE-BSc-M 11: Struktur der Materie 8%
- CHE-BSc-M 12: Chemie der Lebensprozesse 5%
- CHE-BSc-M 13: Abschlussmodul 35%
- Modulnote aus dem Wahlpflichtbereich 4 %
- Gesamtnote der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen 8 %; die Gesamtnote ist das nach LP gewichtete Mittel der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen.

²Die Umrechnung der Gesamtnote für die im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen erfolgt durch das zentrale Prüfungssekretariat der Universität Regensburg. ³Sind im Ausland 30 oder mehr LP durch nicht benotete Module bzw. Lehrveranstaltungen erbracht worden, wird die Gesamtnote gemäß Abs. 2 ermittelt. ⁴Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass im Ausland erzielte Benotungen nicht angemessen in das Notensystem gemäß § 28 umgerechnet werden können, wird die Gesamtnote gemäß Abs. 2 ermittelt.

- (4) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. die Bachelorarbeit endgültig nicht bestanden ist,
 2. eines der erforderlichen Module im Pflichtbereich endgültig nicht bestanden ist,
 3. alle zur Wahl stehenden Module im Wahlpflichtbereich endgültig nicht bestanden sind,
 4. die zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 LP bzw. im Schwerpunkt Ausland 240 LP wegen Fristablaufs gemäß § 24 Abs. 2 nicht mehr erbracht werden können.

²Hierüber erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (5) ¹Zusätzlich zur Gesamtnote wird zur Aufnahme in das Diploma Supplement eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A für die besten 10 %,
- B für die nächsten 25 %,
- C für die nächsten 30 %,
- D für die nächsten 25 % und
- E für die nächsten 10 %

der Absolventen des Abschlussjahrgangs. ²Außer dem Abschlussjahrgang sind bei der Feststellung der ECTS-Note mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 30

Zeugnis, Bachelorurkunde, Diploma Supplement

- (1) ¹Hat der Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält er ein Zeugnis, in dem die Gesamtnote und die abgelegten Module mit den zugehörigen LP und den Noten aufgeführt sind. ²Das Zeugnis trägt die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Es enthält als Datum des Bestehens der Bachelorprüfung das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴In dem Zeugnis werden auch das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und Leistungspunktzahl ausgewiesen. ⁵Bei Ausüben der Auslandsoption wird im Zeugnis die Partneruniversität genannt und die dort abgelegten Module bzw. Studienleistungen separat aufgeführt. ⁶Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt, welches eine Beschreibung der durch diesen Studiengang erworbenen Qualifikation sowie die gemäß § 29 Abs. 5 ermittelte ECTS-Note enthält.
- (2) Hat ein Kandidat die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der

Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erreichten LP sowie die absolvierten Modulprüfungen mit deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht oder endgültig nicht bestanden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.
- (4) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan der betreffenden Fakultät und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 31

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 oder 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Einsicht in die Prüfungsunterlagen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim jeweiligen Prüfer möglich.

§ 33

Entzug des Grades

Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

III. Schlussvorschriften

§ 34

In-Kraft-Treten

¹Die Satzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Die Satzung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2010/2011 aufnehmen. ³Die Wahl des Studienschwerpunkts „Auslandsoption“ ist erstmalig zum Wintersemester 2012/2013 möglich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 26. Mai 2010 und der Genehmigung des Rektors der Universität Regensburg vom 14. Juni 2010.

Regensburg, den 14. Juni 2010
Universität Regensburg
Der Rektor

Prof. Dr. Thomas Strothotte

Diese Satzung wurde am 14. Juni 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juni 2010 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. Juni 2010.

Anlage 1: **Learning and Credit Transfer Agreement**

University of Regensburg – Name of Partner University

Degree Program: Bachelor of Science, Chemistry

Exchange period spent in winter term (WT) of (year) summer term (ST) of (year)

Courses at the partner university			
Winter term			
<i>Course title (plus course code)</i>	<i>Type of course</i>	Hours per week	CP
	<i>(e.g. lecture, lab course, seminar, research project)</i>		

Courses at the partner university			
Summer term			
<i>Course title (plus course code)</i>	<i>Type of course</i>	Hours per week	CP

Approval by the faculty examination committee, Univ. of Regensburg (date)

Date: Responsible Faculty Member signature